

Entscheidung NetzDG0382022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 12.04.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 20.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 186 StGB und ist daher

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Beitrag. Dieser enthält lediglich den Text und die gleichlautende Inhaltsvorschau: „Ukrainischer Exil-Parlamentarier berichtet über das „vorgetäuschte“ Massaker von Butcha“. Der Beitrag verlinkt wiederum auf einen Beitrag auf einer Drittwebsite.

Unter dem Beitrag befinden sich einige Kommentare von anderen Nutzern. Der verlinkte Beitrag berichtet über ein Video des ukrainischen Exil-Parlamentariers I. V. K. und enthält hierzu insbesondere die folgende Äußerung:

„Der ukrainische Exil-Parlamentarier [...] enthüllt die Wahrheit über das offenbar vorgetäuschte Massaker in Butcha. K. macht dabei deutlich, dass es sich hierbei um eine vom ukrainischen Geheimdienst SBU in Zusammenarbeit mit dem britischen Geheimdienst MI6 inszenierte Operation handelte. Es ginge dabei um dieselbe Art von Psy-Ops, die in den vergangenen Jahren in Syrien beobachtet werden konnten. Dort hatten damals israelische und britische Geheimdienste gefälschte Chemiewaffen Angriffe inszeniert.“

Der/die Beschwerdeführer/in hat hierzu als Complaint einen Verstoß gegen §§ 186, 187, 189 StGB angegeben. Weitere Angaben sind nicht erfolgt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

1. Berücksichtigungsfähigkeit der Beschwerde

Eine Beschwerde muss so konkret gefasst sein, dass der Rechtsverstoß unschwer, das heißt ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung festgestellt werden kann (vgl. BT-Drs. 19/22610, 63 f; MüKoBGB/Wagner, 8. Auflage 2020, § 823 Rn. 871). Mit anderen Worten kann es nicht allein dem als Störer in Anspruch genommenen Diensteanbieter –oder dem Prüfungsausschuss– überlassen werden, zu erkennen, welchen Rechtsverstoß der/die Beschwerdeführer/in seiner/ihrer Beschwerde zugrunde legt. Wobei das Ausmaß des zu verlangenden Prüfungsaufwands im Rahmen der Störerhaftung grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls abhängt, insbesondere vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzungen auf der einen und den Erkenntnismöglichkeiten des zum Tätigwerden Verpflichteten auf der anderen Seite (vgl. BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011, Az. VZ ZR 93/10, – Blog-Eintrag, Rn. 26 nach juris).

Nach diesen Maßstäben ist es jedenfalls nicht Aufgabe des Prüfausschusses, die Nutzerkommentare auf rechtswidrige Inhalte durchzusehen. Andererseits kann sich die Überprüfung auch nicht auf den [...] -Beitrag als solchen beschränken. Zumal sich dieser in einer bloßen Wiederholung der Inhaltsvorschau des verlinkten Betrages erschöpft. Weiterhin ist mit dem [...] -Beitrag selbst ganz offensichtlich kein Anknüpfungspunkt für die Beschwerde gegeben. Der Prüfausschuss muss folglich davon ausgehen, dass die Beschwerde auf die Verbreitung des Drittbeitrages bezogen ist. Dieser Beitrag ist wiederum nicht besonders umfangreich. Unter diesen Umständen und angesichts der vorgebrachten Straftatbestände geht der Prüfausschuss davon aus, dass der gerügte Rechtsverstoß anhand der im vorstehenden Sachverhalt genannte Äußerung zu beurteilen ist.

Der Beschwerde steht auch nicht entgegen, dass nicht erkennbar ist, ob der/die Beschwerdeführer/in der/die von der beschwerdegegenständliche Äußerung Betroffene ist. Darauf kommt es nämlich nicht an (vgl. Wortlaut des § 1 NetzDG sowie auch Nomos-BR/Liesching NetzDG/Marc Liesching NetzDG § 3 Rn. 16; BeckOK InfoMedienR/Knoke/ Krüger NetzDG, § 3 Rn. 48; BT-Drs. 19/22610, Seite 77 Satz 2-3).

2. Tatbestand des § 186 StGB

Eine üble Nachrede liegt in der Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger nichterweislicher Tatsachen gegenüber einem Dritten, die geeignet sind, fremde Missachtung zu begründen.

a. Tatsachenbehauptungen sind konkrete Vorgänge und Ereignisse, die infolge ihrer Überprüfbarkeit wahr oder unwahr sind, während Werturteile durch ein Element des Meines, der Stellungnahme bzw. des Dafürhaltens und damit durch ihre Subjektivität geprägt sind.

Die Äußerung, dass die Wahrheit über das offenbar vorgetäuschte Massaker enthüllt worden sei und der ukrainischen Geheimdienst SBU das Ganze in Zusammenarbeit mit dem britischen Geheimdienst MI6 inszeniert habe, ist auf ein konkretes tatsächliches Geschehen bezogen und steht in keinem Gesamtzusammenhang, der durch wertende Betrachtungen geprägt wäre. Sie wird von einem unbefangenen Dritten ungeachtet der indirekten Rede als endgültiges Urteil „die Wahrheit“ verstanden und ist als Tatsachenbehauptung einzuordnen. Sie ist auch ohne Weiteres zum Verächtlichmachen oder in der öffentlichen Meinung Herabwürdigen geeignet.

b. Unter Verbreiten wird die Weitergabe einer Tatsachenbehauptung an Dritte als Gegenstand fremden Wissens oder Behauptens verstanden. Im Gegensatz zum Behaupten macht der Täter sich dabei die fremde Tatsachenbehauptung nicht zu eigen und er tritt auch nicht für ihre Richtigkeit ein. Es reicht vielmehr aus, dass eine fremde Behauptung weitergegeben wird (vgl. MüKo zum StGB, 4. Auflage 2021, § 186 Rn. 18 f.; Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 186 Rn. 8). Wie bereits festgestellt handelt es sich bei dem Drittbeitrag um kein Werturteil, sondern eine Tatsachenbehauptung, sodass durch das Verlinken des Beitrags eine tatbestandliche Handlung gegeben ist.

Ein Verbreiten würde auch nicht entfallen, wenn der Täter die Richtigkeit der wiedergegebenen Tatsachenbehauptung bezweifelt. Überdies liegt in den Anführungszeichen auch kein Vorbehalt, keine Distanzierung, sondern es handelt sich um eine Wiederholung der Überschrift des Drittbeitrages.

c. Die herabsetzende Äußerung muss in Beziehung auf einen anderen erfolgen („Drittbezug“). Unter bestimmten Umständen wird davon auch den Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder eines als solchen angesprochenen Kollektivs erfasst (vgl. MüKo zum BGB, § 186 StGB, Rn. 20; Vor § 185 Rn. 57-58; sog. summarische Ehrverletzung). Wobei die Äußerung nicht bloß den Geltungswert der Personengemeinschaft an sich in Frage stellen darf, sondern die Ehre der durch das Kollektiv individualisierten Personen. Die Rechtsprechung verlangt, dass sich die bezeichnete Personenmehrheit auf Grund bestimmter Merkmale aus der Allgemeinheit so deutlich heraushebt, dass der Kreis der Betroffenen klar abgegrenzt ist (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.1989, Az. 1 StR 641/88 – Kollektive Beleidigung von Soldaten).

Vorliegend erschöpfen sich die Vorwürfe nicht in einer Kritik an stattdlichem Handeln, sondern es handelt sich um eine Missachtung gegenüber den Geheimdiensten bzw. den dort konkret Handelnden aufgrund äußeren Verhaltens. Die Vorwürfe sind geeignet, jeden einzelnen Betroffenen in seiner Ehre herabzusetzen. Der Kreis der Betroffenen ist auch nicht besonders groß, klar abgrenzbar und damit auch überschaubar.

Daneben können Personengemeinschaften auch als solche betroffen sein, wobei dies für Behörden –wie etwa Geheimdienste–, politische Körperschaften und sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, bereits aus § 194 Abs. 3, 4 StGB folgt. Die Vorwürfe sind auch geeignet, den sozialen Geltungswert der Geheimdienste zu beschädigen.

d. Nach herrschender Meinung ist die Unwahrheit der behaupteten Tatsache oder deren Nichterweislichkeit kein Tatbestandsmerkmal, sondern nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, die nicht zum objektiven Tatbestand gehört. Der Tatbestand ist demnach nur dann nicht verwirklicht, wenn der Nachweis von der Wahrheit der fraglichen Tatsache erbracht wird. Dabei trifft die Nutzerin als Äußernde das volle Beweislastrisiko. Es ist dementsprechend nicht erforderlich, dass die Unwahrheit der ehrenrührigen Tatsache bewiesen wird.

Während ein Strafgericht den Sachverhalt von Amts wegen im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO erforschen muss, steht in Frage, ob und/oder inwieweit der Prüfausschuss der Wahrheit überhaupt nachgehen muss. Es dürfte zu Lasten des Nutzers gehen, wenn der Beweis nicht erbracht wird – ggf. auch wegen einem von ihm nicht zu vertretenden Grund (weil ihm durch den Anbieter des sozialen Netzwerks nicht die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) NetzDG gegeben wurde). Wurde er hingegen durch den Diensteanbieter mit der Beanstandung konfrontiert und hat diese nicht substantiiert in Abrede gestellt, ist ohnehin von der Unwahrheit auszugehen (vgl. BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011, Az. VI ZR 93/10 – Blog-Eintrag, Rn. 27 nach juris). Unabhängig davon sind jedenfalls auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Wahrheit der Behauptung erkennbar.

e. Schließlich sind auch keine Rechtfertigungsgründe erkennbar. Insoweit kommt nur die Wahrnehmung berechtigter Interessen in Betracht (§ 193 StGB). Das berechnete Interesse könnte in den Interessen der Allgemeinheit liegen, die die politische Willens- oder öffentliche Meinungsbildung betreffen. Insbesondere bei Ehrdelikten in den Medien bestehen jedoch aufgrund der risikointensiven Breitenwirkung strenge Anforderungen an die Prüfungspflicht. Das heißt vor allem, dass Mitteilungen oder Berichte nicht ohne weiteres ungeprüft übernommen werden dürfen. Es muss ein Mindestbestand an Beweistatsachen zusammengetragen werden. Wenn ein besonderes Informationsbedürfnis besteht und eine rechtzeitige Aufklärung nicht möglich ist, muss die Mitteilung eines Verdachts jedenfalls unter Hinweis auf den Mangel an Bestätigung erfolgen. Vorliegend ist nicht ansatzweise erkennbar, dass diese Voraussetzungen durch den Dritten eingehalten worden wären. Im Gegenteil wird der Inhalt des Interviews als „die Wahrheit“ dargestellt. Der Anbieter sitzt in Hong Kong und es handelt sich allem Anschein nach um eine Seite für „Fake-News“.

Wenn die Nutzerin der irrigen Annahme unterlegen ist, dass der Dritte den Wahrheitsgehalt pflichtgemäß überprüft hat, gilt für sie lediglich § 16 StGB entsprechend. Sie kann auf dieser Grundlage kein berechtigtes Interesse im Sinne von § 193 StGB geltend machen.